Merkblatt zur Beseitigung von baulichen Anlagen

Nicht (mehr) genehmigungsbedürftig ist seit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) am 01.01.2019 gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 die Beseitigung von

- 1. Anlagen nach § 62 Abs. 1 BauO NRW 2018 (genehmigungsfreie Bauvorhaben),
- 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3.
- 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen, d. h. in allen übrigen Fällen, ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen.

In allen Fällen – auch dann, wenn die Beseitigung der Anlage genehmigungsfrei und auch nicht anzeigepflichtig ist – ist die Bauherrin/der Bauherr dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Vorschriften des Abfall- und Bodenschutzrechtes sowie des Naturschutzrechtes (Artenschutz) ergebenden Anforderungen.

Bitte prüfen und bedenken Sie vor Beginn der Beseitigung jeder baulichen Anlage die Einhaltung folgender Vorgaben:

<u>Abfallrecht</u>

Bei umfangreichen oder abfallrelevanten Abbruchmaßnahmen sind neben den allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen auch die Vorschriften der Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren zu beachten.

So ist bei Abbruchmaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen oder die bauliche Anlagen von mehr als 300 m³ umbautem Raum umfassen, eine **Mitteilung** zur Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle vorzulegen. Der Mitteilungsbogen kann auf der Internetseite des Kreises Düren unter dem Stichpunkt "Abfallentsorgung" heruntergeladen werden.

Bei allen Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen von industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgenutzten Gebäuden oder bei Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen auf Geländen mit der o.a. Vornutzung, bei denen Abbruchabfälle oder Bodenaushub anfallen, ist im Vorfeld ein **Rückbau- und Entsorgungskonzept** zu erstellen. Generell gilt dies ebenfalls bei allen Abbruchmaßnahmen ab 2000 m³ umbautem Raum. Der zu verwendende Vordruck steht ebenfalls auf der Internetseite des Umweltamtes zum Download zur Verfügung.

Der Mitteilungsbogen oder das Rückbau- und Entsorgungskonzept sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgungsmaßnahmen dem Umweltamt des Kreises Düren zur Prüfung vorzulegen; mit der Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle darf erst nach behördlicher Zustimmung begonnen werden.

Bei fast allen Gebäudeabbrüchen fallen schadstoffbelastete alte Baustoffe an, die je nach Belastung als **gefährliche Abfälle** einzustufen sind. Exemplarisch seien hier Teerpappen, Nachtspeicheröfen, Eternitplatten, Kamine und Leitungskanäle, Asphaltflächen, Dachstuhl- und Fachwerkbalken, Holzfenster, Isolierwolle, Fugendichtungen und Bodenbeläge wie z.B. PVC und Parkett genannt. Da man die Gefährlichkeit eines Baustoffes nicht am Aussehen erkennen kann, sind im Zweifelsfall repräsentative und im Einzelfall festzulegende **Schadstoffuntersuchungen** auf PCB, PAK, lungengängige Asbest- oder Mineralfasern, Pestizide, etc. durchzuführen, um eine ordnungsgemäße abfallrechtliche Einstufung und Entsorgung der einzelnen Abfallstoffe gewährleisten zu können.

Die Nutzung von evtl. anfallendem Bauschutt als Recyclingmaterial zur Grundstücksbefestigung ist im Regelfall nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren zulässig. Genehmigungsfrei ist der Einbau nur bei einer Einbaumenge von weniger als 200 m³ güteüberwachtem RCL-Material der Güteklasse 1.

Es wird auf die Vorschriften der **Altholzverordnung** hingewiesen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung von Abbruchhölzern mit Schadstoffbelastungen, wie z.B. aus Dachstühlen, Fachwerken, Fenstern, etc. als Altholz der Kategorie A IV.

Bei der Beauftragung von Rückbaumaßnahmen, bei denen **asbest- oder mineralfaserhaltige Abfälle** anfallen, hat die Bauherrin/der Bauherr darauf zu achten, dass diese Arbeiten von Unternehmen durchgeführt werden, die über gültige Sachkundenachweise gemäß **TRGS 519** und **TRGS 521** verfügen sowie die entsprechenden Vorschriften und Meldepflichten einhalten.

Darüber hinaus sind für im Kreisgebiet Düren angefallene asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle **Andienungspflichten** zu berücksichtigen. Nähere Informationen dazu sind unter <u>www.zew-entsorgung.de/site/assets/files/1434/1_anderungssatzung_vom_22-03-2019_zur_abfallsatzung_vom_28-03-2014.pdf</u> abrufbar.

Weitere Informationen zu Rückbaumaßnahmen und der Entsorgung von Abbruchabfällen sind im **Leitfaden** "Abbrüche richtig entsorgen" auf der Homepage des Kreises Düren unter dem Stichwort "Umweltamt - Abfallentsorgung" zu finden.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Volkmer: Tel. 02421-222769 Email: m.volkmer@kreis-dueren.de

Frau Weber: Tel. 02421-222656 Email: a.weber@kreis-dueren.de

Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Boden ist auf Auffälligkeiten zu achten, die auf das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung hindeuten (z.B. auffällige Gerüche nach Öl oder Chemikalien etc., auffällige Bodenverfärbungen, auffällige Bestandteile und Zusammensetzung des Bodens sowie Abfallablagerungen). Sollten derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, so ist das Umweltamt des Kreises Düren unverzüglich zu benachrichtigen.

Ob für das Grundstück Hinweise auf Altlasten / Bodenverunreinigungen vorliegen, kann mittels einer Altlastenanfrage vorab beim Umweltamt des Kreises Düren erfragt werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen verpflichtet sind, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes -Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Häner: Tel. 02421-222672 Email: s.haener@kreis-dueren.de

Herr Krämer: Tel. 02421-222668 Email: m.kraemer@kreis-dueren.de

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sofern Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier Heizöllagertank etc., vorhanden sind, sind diese vor dem Ausbau bzw. vor Beginn der Abbruchtätigkeiten durch einen Fachbetrieb vollständig zu entleeren, zu reinigen und gegebenenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen, so dass von ihnen keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen verweise ich auf das nachfolgende Regelwerk:

Allgemeines

Die Abbrucharbeiten dürfen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (VVBaulärm) in Verbindung mit § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nur an Werktagen (montags bis einschließlich samstags) zwischen **07.00** Uhr und **20.00** Uhr durchgeführt werden.

Lärmschutz

Die Abbrucharbeiten sind schalltechnisch so auszuführen, dass die für dieses Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (VVBaulärm) nicht überschritten werden.

- Gerauschimmissionen – vom 19. August 1970 (v v badiarm) micht überschnitten werde

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

 a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, 70 dB (A)

b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber nachts	65 dB (A) 50 dB (A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	60 dB (A) 45 dB (A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	55 dB (A) 40 dB (A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	50 dB (A) 35 dB (A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflege- anstalten	tagsüber nachts	45 dB (A) 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Falls die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, sind im Abbruchbereich z. B. Schallabschirmungen und/oder Schallkapselungen einzusetzen.

Staubschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Staubbelästigungen ist das Abbruchmaterial beim Abreißen, beim Aufhalden sowie beim Abtransport ständig so zu befeuchten, dass sichtbare Staubaufwirbelungen verhindert werden (Berieselung).

Bauschuttcontainer und Halden sind abzudecken oder einzuhausen.

Auch an arbeitsfreien Tagen ist die Baustelle (Fahrwege, Halden, Lagerplätze usw.) z. B. durch Beregner so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen verhindert werden.

Erschütterungen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Erschütterungen verweise ich auf die Bestimmungen der **DIN 4150 Teil 1-3** "Erschütterungen im Bauwesen".

Ihre Ansprechpartner:

Herr Volkmer:	Tel. 02421-222769	Email: m.volkmer@kreis-dueren.de
Frau Wiora:	Tel. 02421-222697	Email: a.wiora@kreis-dueren.de
Herr Wirtz	Tel. 02421-222696	Email: e.wirtz@kreis-dueren.de
Herr Strauch	Tel. 02421-222677	Email: f.strauch@kreis-dueren.de

Artenschutz

Die Bauherrin/der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Merkblatt "Artenschutz bei Neubau-, Umbau- und Abbruchvorhaben" sowie die Broschüre "Fledermäuse an und in Gebäuden" stehen auf der Internetseite des Kreises Düren unter dem Stichwort "Umweltamt – Natur & Landschaft" zur Verfügung.

Sofern Sie o.g. artenschutzrechtliche Sachverhalte nicht ausschließen können, ist unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren Kontakt aufzunehmen und/ oder ein Fachgutachter mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zu beauftragen. Für eine erste selbstständige Einschätzung zum Artenschutz bei Abbruchvorhaben steht Ihnen auf der Internetseite des Umweltamtes eine Checkliste zur Verfügung.

Bis zu einer Begutachtung bzw. abschließenden Klärung dürfen dann allerdings keine Abbrucharbeiten vorgenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG sind streng zu beachten. Sie als Bauherrin/Bauherr sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Heidbüchel: Tel. 02421-222770 Email: d.heidbuechel@kreis-dueren.de

Frau Ullmann: Tel. 02421-222769 Email: d.ullmann@kreis-dueren.de

Frau Weiß: Tel. 02421-222771 Email: b.weiss@kreis-dueren.de